VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10509 — MIRA / OTPP / PGGM / BCI / OMERS / AIMCO / PUGET)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 25/04)

1. Am 7. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie Infrastructure and Real Assets, Inc. („MIRA“, USA), Teil der Macquarie-Gruppe (Australien);

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada);

— PGGM Vermogensbeheer B.V. („PGGM“, Niederlande);

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada);

— OMERS Administration Corporation („OMERS“, Kanada);

— Alberta Investment Management Corporation („AIMCo“, Kanada);

— Puget Holdings LLC („Puget“, USA).

MIRA, OTPP, PGGM, BCI, OMERS und AIMCo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Puget.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MIRA: umfassende Vermögensverwaltung für Anlagelösungen für Kunden, die eine Reihe von Bereichen abdecken, darunter Infrastruktur, erneuerbare Energien, Immobilien, Landwirtschaft, Transportfinanzierung, Aktien, festverzinsliche Einkünfte, private Kredite und Multi-Asset-Lösungen.

— OTPP: Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage von Pensionskassenkapital für berufstätige und pensionierte Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario.

— PGGM: niederländischer Verwalter kollektiver Renten.

— BCI: Vertreter der Regierung von British Columbia, der im Namen von Kunden des öffentlichen Sektors in eine Reihe von Anlageklassen investiert, darunter feste Einkünfte, öffentliche Beteiligungen, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken.

— OMERS: Verwaltung von Pensionsplänen für Angestellte von Kommunalverwaltungen, Schulräten, Bibliotheken, Polizei und Feuerwehr, Kinderhilfsorganisationen und anderen lokalen Agenturen in der Provinz Ontario.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

— AIMCo: Investitionen in verschiedene staatliche Renten und Fonds auf Provinzebene sowie bestimmte andere Einrichtungen, die vom Finanzminister für die Provinz Alberta benannt wurden.

— Puget: Stromerzeugung aus Wasserkraft, Kohle, Erdgas/Öl, Wind und anderen Ressourcen sowie Weiterleitung und Verteilung ausschließlich in den Vereinigten Staaten. Das Unternehmen ist auch im Erdgasvertrieb tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10509 — MIRA / OTPP / PGGM / BCI / OMERS / AIMCO / PUGET

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.